

# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß jüngerer Linie.

No. 679.

---

Inhalt: Gesetz, betreffend die Bestrafung des Spiels in außerhalb des Fürstentums veranstalteten Lotterien.

---

## Gesetz

vom 30. Januar 1906,

betreffend die Bestrafung des Spiels in außerhalb des Fürstentums  
veranstalteten Lotterien.

Wir Heinrich der Vierzehnte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greß, Kranichfeld, Gerz, Schleich und Lobenstein, etc. etc. verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

## § 1.

Wer in außerhalb des Fürstentums Neuß j. L. veranstalteten Geldlotterien, die nicht im Fürstentume zugelassen sind, spielt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder im Nichtbeitreibungsfalle mit Haft bestraft.

## § 2.

Wer sich dem Verkaufe oder der sonstigen Veräußerung eines Loses, eines Losabschnittes oder eines Anteils an einem Lose oder Losabschnitte der in § 1 bezeichneten Lotterien unterzieht, insbesondere auch, wer ein Los, einen Losabschnitt oder einen Losanteil dieser Art zum Erwerbe anbietet oder zur Veräußerung

Kundgegeben am 7. Februar 1906.

109